

Teilungsordnung Allgemeine Versicherungsbedingungen (2005)

1. Grundzüge der internen Teilung im Rahmen eines Versorgungsausgleichs

Der Ausgleichsberechtigte (nachfolgend Berechtigter) erhält die gleichen Leistungsarten, auf die der Ausgleichsverpflichtete (nachfolgend Verpflichteter) Anspruch hat. Die Teilung erfolgt auf Kapitalbasis.

Ausgehend vom Ehezeitanteil, dem in der Ehezeit erworbenen Rentenanspruch, wird der versicherungsmathematische Barwert dieses Rentenanspruchs bestimmt. Im Fall einer internen Teilung wird dieser Betrag um Kosten reduziert. Die Hälfte des danach verbleibenden Betrags ist der Ausgleichswert in Kapitalform, der korrespondierende Kapitalwert. Im Fall der internen Teilung ist es der Betrag, der zur Finanzierung eines Rentenanspruchs des Berechtigten zur Verfügung steht. Die sich ergebende Rente ist der Ausgleichswert in Rentenform.

Die hier beschriebenen Grundzüge der Teilung werden in den nachfolgenden Abschnitten näher erläutert.

2. Persönlicher Geltungsbereich:

Diese Teilungsordnung findet Anwendung auf Beteiligte an einem Versorgungsausgleich, in dem

- a. das Versorgungsausgleichsrecht nach der Strukturreform des Versorgungsausgleichs anzuwenden ist, kein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich wegen fehlender Ausgleichsreife durchgeführt werden muss und
- b. der Verpflichtete Ansprüche nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (2005), nachfolgend AVB (2005), der Pensionskasse erworben hat. Es kann sich dabei um Ansprüche aus der Grundversorgung (2005), der freiwilligen Höherversicherung (2005) oder um Ansprüche aus Altersvorsorgezulagen nach Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes (Riesterzulagen) handeln, die von 2005 – 2012 beantragt wurden. Für all diese Ansprüche gelten einheitliche Bestimmungen.

3. Versorgungsbestimmungen des Berechtigten

Für den Berechtigten finden die Bestimmungen der Satzung und der AVB (2005) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Der Berechtigte erhält die Rechte und Pflichten eines mit unverfallbarem Anspruch ausgeschiedenen Mitarbeiters. Soweit Bestimmungen der Satzung und der AVB (2005) auf den Beginn des Arbeitsverhältnisses, den Beginn der Mitgliedschaft in der Pensionskasse oder den Zeitpunkt der Antragstellung zur Zahlung von Beiträgen zur freiwilligen Höherversicherung abstellen, gelten die Daten des Verpflichteten für den Berechtigten. Sofern Bestimmungen auf das Ende der Betriebszugehörigkeit oder den Beginn der inaktiven Mitgliedschaft¹ abstellen, wird für den Berechtigten auf das Datum der Rechtskraft der Entscheidung zum Versorgungsausgleich abgestellt, es sei denn, die Betriebszugehörigkeit des

¹ Versicherte mit fortbestehendem Anspruch, deren Betriebszugehörigkeit geendet hat, sind inaktive Mitglieder der Pensionskasse.

Verpflichteten hat zu einem früheren Zeitpunkt geendet und er ist damit selbst bereits zu einem früheren Zeitpunkt inaktives Mitglied geworden.

4. Kurzbeschreibung der Zusage

Sowohl die Grundversorgung (2005), die freiwillige Höherversicherung (2005), als auch die Zulagenversicherung sehen Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten in Form von Witwen- bzw. Witwerrenten und Waisenrenten vor. Die Zulagenversicherung beruht auf von 2005 bis 2012 beantragten Riesterzulagen, die für Beitragszahlungen an die Pensionskasse eingehen und die Förderkriterien erfüllen. Erworbene Ansprüche sind sofort unverfallbar. Die jeweils erworbenen Ansprüche erhöhen sich in der Zeit bis zur Pensionierung und in der Rentenbezugszeit durch die geschäftsplanmäßige Überschussbeteiligung. Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von der Ergebnissituation ab und kann im Voraus nicht garantiert werden.

5. Ehezeitanteil

Die Zuordnung der Ansprüche zur Ehezeit erfolgt unmittelbar. Sie werden monatsweise aufgrund der jeweiligen Beitragszahlung zugeordnet. Der Ehezeitanteil setzt sich aus den Ansprüchen aus in der Ehezeit geleisteten Beitragszahlungen und der darauf entfallenden Überschussbeteiligung zusammen. Ansprüche aus vor der Ehe geleisteten Beitragszahlungen und darauf entfallende Überschüsse - auch aus der Ehezeit - gehen nicht in den Ehezeitanteil ein. Im Fall der internen Teilung nehmen das Anrecht des Verpflichteten und des Berechtigten nach der Teilung in gleichem Maß an der Überschussbeteiligung teil.

6. Bewertung des Ehezeitanteils, Ausgleichswert in Kapitalform und korrespondierender Kapitalwert

Durch die folgenden Bewertungs- und Berechnungsvorschriften wird das Prinzip der Halbteilung der Anrechte auf Kapitalbasis realisiert:

6.1 Kosten

Im Fall der internen Teilung werden Kosten in Abzug gebracht. Diese betragen drei Prozent des versicherungsmathematischen Barwertes des Ehezeitanteils. Ein Mindestbetrag ist nicht vorgesehen. Der Höchstbetrag beläuft sich nach den derzeitigen Verhältnissen auf 250 €. Der Höchstbetrag kann für spätere Versorgungsausgleichsverfahren an die spätere Kostenentwicklung angepasst werden. Haben beide am Versorgungsausgleich Beteiligten Anrechte gleicher Art und erfolgt keine Verrechnung der Anrechte, so erfolgt die Kostenermittlung auf Basis verrechneter Anrechte. Wird der Höchstbetrag erreicht und setzt sich ein Anrecht aus mehreren Komponenten zusammen (Grundversorgung bzw. freiwillige Höherversicherung und dafür erhaltene Riesterzulagen) wird ein einheitlicher Prozentsatz von höchstens drei Prozent für alle Komponenten bestimmt, dessen Anwendung auf die einzelnen Komponenten des versicherungsmathematischen Barwertes des Ehezeitanteils den Höchstbetrag ergibt.

6.2 Bewertung des Ehezeitanteils

Für die Umrechnung (Bewertung) des Ehezeitanteils in ein Kapital wird der versicherungsmathematische Barwert verwendet. Der versicherungsmathematische Barwert wird unter Verwendung der zum Ende der Ehezeit maßgeblichen Rechnungsgrundlagen des technischen Geschäftsplans für die AVB (2005) bestimmt. In den Barwert fließt auch der geschäftsplanmäßig angenommene Beginn der Altersrente ein. Der Barwert wird monatgenau zum Ende der Ehezeit bestimmt. Ferner sind persönliche Daten des Verpflichteten zum Ende der Ehezeit maßgeblich, da der Rentenanspruch bisher gegenüber ihm besteht. Dies sind insbesondere

das Geschlecht, das Alter und der Status (Anwärter auf spätere Rentenleistungen, Invaliditätsrentner oder Altersrentner).

Damit entspricht der dem Ehezeitanteil zugeordnete Wert dem Übertragungswert gemäß § 4 Abs. 5 des Betriebsrentengesetzes.

6.3 Ausgleichswert in Kapitalform und korrespondierender Kapitalwert

Bei der internen Teilung ist der versicherungsmathematische Barwert des Ehezeitanteils zunächst um die Kosten nach Abschnitt 6.1 zu reduzieren. Die Hälfte des verbleibenden Betrags ist der Ausgleichswert in Kapitalform.

Ausgleichswert in Kapitalform und korrespondierender Kapitalwert sind identisch.

7. Fortschreibung des Ehezeitanteils und der Bewertung des Ehezeitanteils

Bei der Anrechtsbegründung für den Berechtigten und der Anrechtskürzung beim Verpflichteten wird die Wertentwicklung zwischen dem Ehezeitende und der Rechtskraft berücksichtigt. Dazu wird

1. der Ehezeitanteil um die nach dem Ehezeitende und bis zur Rechtskraft gutgeschriebene Überschussbeteiligung – soweit sie auf den Ehezeitanteil entfällt - erhöht und
2. durch Verwendung des Barwertes des Verpflichteten zum Zeitpunkt der Rechtskraft die versicherungsmathematische Wertentwicklung in der Zeit zwischen dem Ehezeitende und der Rechtskraft berücksichtigt (Alter und Status werden zur Rechtskraft neu bestimmt).

Maßgeblich für das bei Rechtskraft vorhandene Kapital sind die persönlichen Daten des Verpflichteten zu diesem Zeitpunkt.

8. Ausgleichswert in Rentenform für den Berechtigten

Für die Berechnung des Ausgleichswerts in Rentenform sind die Daten (Geschlecht, Alter, Status) des Berechtigten maßgeblich, da für ihn ein Rentenanspruch begründet werden soll, der aus dem gemäß Abschnitt 7 fortgeschriebenen Ausgleichswert in Kapitalform finanziert werden kann. Demnach entspricht der versicherungsmathematische Barwert des Ausgleichswertes in Rentenform dem fortgeschriebenen Ausgleichswert in Kapitalform.

9. Anrechtskürzung beim Verpflichteten

Das reduzierte Anrecht des Verpflichteten aus der Ehezeit wird so bestimmt, dass dessen Wert zuzüglich des Wertes des Anrechts des Berechtigten und den Kosten dem fortgeschriebenen Wert des Ehezeitanteils entspricht. Wert bedeutet dabei versicherungsmathematischer Barwert.

10. Verfahren

10.1 Vorschlag für das Familiengericht

Nach der Bestimmung des Ehezeitanteils wird dem Familiengericht ein Vorschlag für den Ausgleichswert in Kapitalform gemäß Abschnitt 6.3 unterbreitet. Folgt das Familiengericht dem Vorschlag, erfolgt bei interner Teilung die Anspruchsbegründung gemäß Abschnitt 8.

10.2. Abweichende Wertfestsetzung durch das Familiengericht

Weicht das Familiengericht von dem vorgeschlagenen Ausgleichswert in Kapitalform ab, erfolgen grundsätzlich die gleichen Berechnungen wie in den Abschnitten 6 - 9. An die Stelle des vorgeschlagenen Ausgleichswertes in Kapitalform tritt der vom Gericht festgesetzte Wert. Dieser Wert wird dann entsprechend den Bestimmungen in Abschnitt 7 fortgeschrieben, es sei denn, das Gericht legt eine davon abweichende Wertfortschreibung fest. Ist der vom Familiengericht festgesetzte Wert höher als der vorgeschlagene Wert, erfolgt eine höhere Anrechtskürzung beim Verpflichteten. Ist er umgekehrt niedriger, erfolgt eine geringere Anrechtskürzung.

10.3 Bewertungszeitpunkt, Wertfortschreibung

Die Bewertungen nach den Abschnitten 5 und 6 stellen auf das Ende der Ehezeit ab, die Bewertungen nach den Abschnitten 7 bis 9 auf die Rechtskraft der Entscheidung zum Versorgungsausgleich. Für die Zeit zwischen dem Eheende und der Rechtskraft der Entscheidung erfolgt eine Wertfortschreibung gemäß Abschnitt 7. Der Wertfortschreibung liegen die Rechnungsgrundlagen zugrunde, die für die Ermittlung des Ausgleichswertes verwendet wurden.

10.4 Vereinbarung der Eheleute

Einer Vereinbarung wird zugestimmt, falls sie dazu führt, dass für den Berechtigten kein Anrecht zu begründen ist und beim Verpflichteten keine Anrechtskürzung vorzunehmen ist. Beispielsweise erhält ein Ausschluss des Versorgungsausgleichs die Zustimmung der Pensionskasse.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1 Eingetragene Lebenspartnerschaften

Für die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft finden die Bestimmungen dieser Teilungsordnung entsprechend Anwendung.

11.2 Inkrafttreten, Abänderung

Diese Teilungsordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Sie kann für künftige Versorgungsausgleichsverfahren abgeändert werden. Gründe für eine Abänderung sind insbesondere die Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen, Änderungen der maßgeblichen Rechtsvorschriften und Erkenntnisse aus der Anwendung des Versorgungsausgleichsrechts.